

Einkaufsbedingungen

Stand 2026 (BN_LT_09725_Rev. D)

§ 1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen (Lieferungen und Leistungen) mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte zwischen den Parteien in der zur Zeit der Bestellung gültigen, jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform i.S.d. § 126 BGB.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2. Form der Bestellungen und Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Kommt es bei Vertragsschluss zu Irrtümern, welche wir nicht zu verschulden haben (z.B. Übermittlungsfehler, Missverständnisse, etc.), so ist ein Schadensersatzanspruch gegen uns nach § 122 BGB ausgeschlossen.

§ 3. Auftragsbestätigung und Schriftwechsel

Die Auftragsbestätigung ist mit Preis und Lieferzeitangabe an uns zu richten. Sämtlicher Schriftwechsel einschließlich der Bestätigung und Rechnungen, der sich auf unsere Bestellung bezieht, muss unsere vollständige Bestellnummer tragen.

§ 4. Geltung des Auftragschreibens

Bezüglich der Preise, der Preisstellung, des Versandes, der Lieferzeit bzw. des Liefertermins, der Zahlungsbedingungen und der Garantieleistungen gelten neben diesen Bedingungen die besonderen Vorschriften unseres Auftragschreibens.

§ 5. Preise, Leistung, Gefahrübergang

(1) Der vereinbarte Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich für Lieferung frei Haus, einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer und einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten ihnen in Textform ausdrücklich zugestimmt.

(3) Ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform ist der Verkäufer nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das

Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

(4) Ist dem Lieferumfang eine entsprechende Software zugehörig, dann steht uns an dieser ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht im gesetzlichen Umfang zu. Das Nutzungsrecht erstreckt sich ebenso auf die vertragsgemäße Verwendung der Software im erforderlichen Umfang. Eine entsprechende Dokumentation unterliegt dem gleichen Umfang. Software darf von uns grundsätzlich überarbeitet, vervielfältigt, übersetzt, und von dem Objektcode in den Quellcode umgewandelt werden. Auch Sicherheitskopien dürfen angefertigt werden. Soweit es erforderlich ist, dass Kunden von Senior die Software zur Nutzung und Verwendung der von uns gelieferten Ware benötigen, sind wir berechtigt, dem Kunden ein umfassendes Nutzungsrecht einzuräumen.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf uns über.

§ 6. Zahlung,

(1) Zahlungen erfolgen werktätig.

(2) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen gewährt der Verkäufer 3 % Skonto; bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen 2 % Skonto.

(3) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7. Abtretungsausschluss, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Verkäufer darf Forderungen gegen uns nicht abtreten; das gilt nicht für handelsübliches Factoring.

(2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu.

§ 8. Rechnungsstellung

Rechnungen sind zweifach für jede Bestellung gesondert zu erstellen.

§ 9. Verpackungsrückgabe

Rückgabepflicht oder Rückgabemöglichkeit für Verpackungsmittel ist unbedingt in den Lieferpapieren zu vermerken. Die Kosten der Rückgabe trägt der Verkäufer.

§ 10. Transportversicherungen

Kosten für Transportversicherungen werden von uns nur übernommen, wenn diese Versicherungen von uns schriftlich verlangt werden. Im Inland sind wir SVS-Verbotskunde.

§ 11. Liefertermine, Lieferung, Lieferverzug

(1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

(3) Als Käufer behalten wir uns vor, aus betrieblichen Gründen die Menge von geplanten Lieferungen zu ändern oder zeitweilige Aussetzung geplanter Lieferungen anzuordnen.

(4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(5) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in § 11 (6) AEB bleiben unberührt.

(6) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 12. Gesetzliche und behördliche Forderungen, Mängelhaftung, Gewährleistung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere sind wir beim Vorliegen eines Mangels berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

(2) Der Verkäufer gewährleistet, dass gelieferte Waren und Leistungen den für ihre Verwendung und Vertrieb geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowohl des Einfuhr-, als auch des Ausfuhrlandes entsprechen und nicht gegen gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Lieferanten haben die GADSL (Global Automotive Declarable Substance List) zu beachten. Zum Zeitpunkt der Lieferung und auch für in Zukunft absehbare Lieferungen und Leistungen gilt, dass diese dem Stand der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen müssen. Insbesondere sind DIN-Normen und VDE-Bestimmungen einzuhalten.

(3) Der Verkäufer ist für Lieferungen in die Europäische Union verpflichtet, die Anforderungen der Verordnung des EU-Parlaments zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-, CLP-, RoHS-Verordnung) einzuhalten. Der Verkäufer bezieht Konfliktminerale (Ta/ Nb-, Au-, W- & Sn-Minerale) gemäß den Regeln des Dodd-Frank Acts §1502 und der EU-Verordnung 2017/821 unter Einbeziehung seiner Lieferkette ausschließlich aus zertifizierten und konfliktfreien Quellen. Auf Anfrage bestätigt der Verkäufer dies. Ferner besteht Nachweis- und Informationspflicht (z.B. bei SVHC). Sollten gelieferte Produkte die Anforderungen teilweise oder gar nicht erfüllen, dürfen diese nicht an uns geliefert werden.

(4) Alle gesetzlichen und behördlichen Forderungen, insbesondere die in § 12 (2), (3) Konkretisierten, gelten für die gesamte Lieferkette. Der Verkäufer hat seine Unterprioritäten entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten.

(5) In besonders dringenden Fällen sind wir berechtigt, Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen. In

diesen Fällen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, unterrichten.

(6) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

a) Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

b) Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(7) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(8) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

(9) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(10) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß Absatz 8.

§ 13. Produkthaftung, Versicherung

(1) Sollten wir aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung oder anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen werden oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Art und Weise ein Schaden, insbesondere durch Rückruf, Nachrüstung etc., so hat uns der Verkäufer freizustellen und die Schäden zu ersetzen. Vorstehende Regelungen gelten sofern und soweit der Schaden durch Fehler des vom Verkäufer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Im Falle einer verschuldensunabhängigen Haftung gilt dies nur, wenn den Verkäufer ein Verschulden trifft. Der Verkäufer trägt die Beweislast, wenn die Ursache des Schadens in dessen Verantwortungsbereich liegt.

(2) Der Verkäufer hat in den Fällen des Absatz 1 sämtliche Kosten, Aufwendungen, inklusive der Kosten einer möglichen Rechtsverfolgung, zu tragen.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 14. Umwelt-, Arbeit- und Sozialstandards

(1) Wir beachten und richten unser Verhalten nach den international anerkannten, grundlegenden Umwelt-, Arbeits-, und Sozialstandards der Global Compact Initiative der UN aus (vgl.: www.unglobalcompact.org). Von Verkäufern erwarten wir die Beachtung dieser Standards gleichermaßen. Wir behalten uns das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen gegebenenfalls auch außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn festgestellt wird, dass Verkäufer gegen die Standards verstoßen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn einzuhalten. Sollten wir wegen Verstoßes des Verkäufers gegen diese Vorschriften in Anspruch genommen werden, hat uns der Verkäufer insoweit auf erstes Anfordern freizustellen.

(3) Der Verkäufer wird seine Unterlieferanten auf die Einhaltung der vorstehenden Standards und insbesondere auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes verpflichten.

§ 15. Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 16. Geheimhaltung, Unterlagen und Vertragsstrafe

(1) An von uns überlassenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen (zusammen im Folgenden „Unterlagen“ genannt) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Selbiges gilt für von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Druckvorlagen (zusammen im Folgenden „Gegenstände“ genannt). Derartige Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen und Gegenstände geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Kopien dürfen nicht einbehalten werden. Etwaige Zurückbehaltungsrechte bestehen an solchen Unterlagen und Gegenständen nicht.

(2) Sämtliche Unterlagen und Gegenstände bleiben unser wirtschaftliches und geistiges Eigentum und müssen uns auf unser Auffordern zurückgegeben werden.

(3) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Gesamtrechnung für die betroffenen Produkte, mindestens jedoch in Höhe von jeweils 1.000,00 EUR, verwirkt. Wir behalten uns die Geltendmachung eines höheren Schadens vor.

§ 17. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verbindlichkeiten, insbesondere der Lieferung und Zahlung, ist der Sitz unseres Unternehmens bzw. der von uns genannte Leistungsort.

§ 19. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Kassel. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 20. Rechtswahl

Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der auf dieses verweisenden Normen des internationalen Privatrechts.